Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10580

04. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Franziska Eichstädt-Bohlig, Gerald Häfner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3906 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das geltende Umweltinformationsgesetz mit dem Ziel novelliert werden, einen freieren Zugang zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Zur Begründung wird u.a. darauf verwiesen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaft mehrfach die mangelhafte Umsetzung der Europäischen Richtlinie (90/313/EWG) durch das deutsche Umweltinformationsgesetz gerügt habe.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, das deutsche Umweltinformationsgesetz sei richtlinienkonform. Es gebe somit keinen Anlaß, es zu ändern.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Bei Annahme des Gesetzentwurfs fallen bei den Behörden Mehrkosten für die Informationszusammenstellung an. In welchem Umfang dies der Fall ist, und ob langfristig durch das Gesetz wirksamere Umweltschutzmaßnahmen erreicht werden, die zu Kosteneinsparungen führen, wird unterschiedlich beurteilt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Renate Hellwig
Berichterstatterin

Dietmar Schütz (Oldenburg)
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Renate Hellwig, Dietmar Schütz (Oldenburg), Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 wurde in der 178. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Juni 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

Der Innenausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 abzulehnen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union haben mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 abzulehnen.

II.

Mit der Novellierung des geltenden Umweltinformationsgesetzes soll nach Angabe der einbringenden Fraktion eine richtlinienkonforme Fassung dieses Gesetzes erreicht werden. Dazu soll u. a. in § 3 der Behördenbegriff so verändert werden, daß nicht nur Fachbehörden der Umweltpflege, sondern jede Behörde, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung Informationen über die Umwelt sammelt und speichert, erfaßt werden. Weiter soll mit Hilfe eines neuen § 5a ein allgemeines Akteneinsichtsrecht gewährt werden. Schließlich soll durch eine Änderung in § 10 erreicht werden, daß die Einsicht in Unterlagen gebührenfrei ist, und nur materiell-technische Kosten der Übermittlung (Kopierkosten und Porto) in Rechnung gestellt werden können.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird festgestellt, die Bundesrepublik Deutschland komme ihren Verpflichtungen, die ihr aus der Europäischen Richtlinie (90/313/EWG) erwachsen seien, noch immer nicht in vollem Umfange nach. Das geltende Umweltinformationsgesetz verhindere in vielen Fällen den mit der Richtlinie intendierten freien Zugang zu Umweltinformationen. Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft habe mehrfach die mangelhafte Umsetzung dieser Richtlinie gerügt.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 in seiner Sitzung am 1. April 1998 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde darauf hingewiesen, bei der seinerzeitigen Beratung des Umweltinformationsgesetzes im Deutschen Bundestag habe man immer angeregt, die Gebührenfrage den Ländern zur Regelung zu überlassen. Dies sei von den Ländern abgelehnt worden. Im Vermittlungsausschuß sei dann eine Bundesregelung zustandegekommen. Wenn man diese Gebührenregelung ändern wolle, müsse also zunächst der Bundesrat überzeugt werden. Man selbst stimme einer Verlagerung der Gebührenregelung auf die Länderebene gerne zu. Den vorliegenden Gesetzentwurf lehne man aber ab.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde auf den eigenen Antrag (siehe Anlage) verwiesen. Schon bei der Verabschiedung des Umweltinformationsgesetzes im Deutschen Bundestag im Jahre 1994 habe man festgestellt, daß man sowohl im Hinblick auf die Akteneinsicht wie in der Frage des Behördenbegriffs die Richtlinienkonformität des Gesetzes bezweifle. Die derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof anliegenden Klagen bestätigten dies. Man wolle daher die Bundesregierung auffordern, das Umweltinformationsgesetz vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen zu überarbeiten. Bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde man sich wegen abweichender Auffassung bei einzelnen Regelungen der Stimme enthalten.

Von seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, ein Umweltinformationsgesetz könne ein „Edelstein" in der Umweltgesetzgebung insgesamt sein, wenn es so ausgestaltet würde, wie dies beispielsweise bei dem „Freedom of Information Act" in den USA der Fall sei. Die im Anschluß an die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl geschaffene Europäische Richtlinie (90/313/EWG) sei von Deutschland spät und unvollkommen umgesetzt worden. Es lägen eine Reihe von Rügen der Kommission vor. Auch im 12. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (1994) sei bemängelt worden, daß diese Richtlinie weder dem Worte noch dem Geiste nach umgesetzt worden sei. Im deutschen Umweltinformationsgesetz gebe es eine Reihe von Regelungen, mit denen der Zugang zu Informationen blockiert werden könne (z. B. großzügige Auslegung des Betriebsgeheimnisses; Kostenregelung). Was man mit dem eigenen Gesetzentwurf einfordere, sei nichts anderes, als was auch von der Europäischen Kommission verlangt werde. Man halte es für bedauerlich, wenn von den großen Fraktionen einerseits immer die Bedeutung gemeinschaftlicher europäischer Regelungen betont, dann aber im konkreten Fall davon Abstand genommen werde.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde festgestellt, man halte das Umweltinformationsgesetz für richtlinienkonform. Was den Behördenbegriff anbe-

lange, so seien z. B. Straßen- und Wasserbauämter sehr wohl durch die entsprechenden Formulierungen des § 3 erfaßt.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/3906 abzulehnen.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Antrag der Fraktion der SPD (Anlage) abzulehnen.

Bonn, den 30. April 1998

Dr. Renate Hellwig	**Dietmar Schütz (Oldenburg)**	**Dr. Jürgen Rochlitz**	**Birgit Homburger**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin

Anlage

SPD-Bundestagsfraktion

Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

zum Gesetzentwurf von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes" (BT-Drucksache 13/3906)

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß das seit rund zwei Jahren in Kraft befindliche Umweltinformationsgesetz (UIG) sich in der Praxis als wenig bürgerfreundlich und gegen den Geist und Buchstaben der EG-Richtlinie verfaßt erwiesen hat. Inzwischen liegen mehrere Beschwerden bei der EU vor, so daß in absehbarer Zeit der Europäische Gerichtshof über die EU-Konformität und Rechtmäßigkeit des deutschen UIG entscheiden muß.

Ohne diesem Urteil vorweggreifen zu wollen, ist es bereits heute ganz offensichtlich, daß viele Bedenken, die dieses Gesetz von Anfang an begleitet haben, Realität geworden sind:

1. *Dem Bürger werden wichtige Umweltdaten vorenthalten, da der Behördenbegriff des deutschen Gesetzes zu eng gefaßt wurde. Ganze Bereiche, wie z. B. die Straßen- und Wasserbauämter, werden nicht erfaßt.*
2. *Der Bürger hat kein Recht auf Akteneinsicht. Es ist das exklusive Vorrecht der Behörde, darüber zu entscheiden, wer in welcher Form welche Daten einsehen darf. Die von der EG vorgesehene „freie Wahl des Informationszugangs" bleibt auf der Strecke.*
3. *Laufende Genehmigungsverfahren sind vom Informationszugang ausgeschlossen. Auch dies ist von der EG-Regelung nicht gedeckt und verhindert Öffentlichkeit und Transparenz gerade in einem Bereich, wo besonders viele und sensible umweltrelevante Informationen anfallen.*
4. *Die Gebührenregelung wirkt eindeutig prohibitiv. Mit der grundsätzlich vorgegebenen Kosten- und Gebührenpflichtigkeit von Auskünften wird eine hohe finanzielle Hürde vor den Bürgern aufgebaut. Die Praxis zeigt, daß über die hohen Kosten der Anfrage das gesamte Gesetz ausgehebelt und das Recht des Bürgers auf ungehinderten Zugang zu Umweltinformationen auf dem Weg über die Gebühren wieder einkassiert wird.*

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das UIG vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen zu überarbeiten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung ferner auf, eine aktive und konstruktive Rolle im Prozeß „Environment for Europe" und in der „ECE-Convention in Public Participation, Access to Environmental Information and Access to Justice" einzunehmen und für eine bürgerfreundliche Öffentlichkeitsbeteiligung und einen weitgefaßten Zugang zu Umweltinformationen auf europäischer Ebene einzutreten. Die Bundesregierung muß einen deutlich erkennbaren Beitrag dazu leisten, damit die Konvention im Juni 1998 in Aarhus planmäßig und erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333